

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (LT-Drs. 5/997)

I. Nichtkommerzieller Rundfunk gehört zur Sächsischen Rundfunklandschaft

1.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (nachfolgend SLM) hat dem Radioverein Leipzig e.V., Radio T e.V. und der Radioinitiative Dresden e.V. eine Zulassung zur Verbreitung des UKW-Programms gegenwärtig bis Ende 31.12.2014 erteilt. Das Programm ist über feststehende UKW-Frequenzen abzustrahlen.

Mit der Zulassung sind die Verbreitung des Programms von UniCC (Universitätsradio TU Chemnitz) sowie die Verbreitung von Sendbeiträgen von Vereinen in Dresden verbunden. § 3 Abs. 1 Satz 4 SächsPRG wurde umgesetzt.

2.

Die Zulassung ist für ein „nichtkommerzielles und mithin werbefreies, lokal ausgerichtetes Hörfunkfensterprogramm, in dem in angemessenem Umfang über das Geschehen in“ Chemnitz, Leipzig bzw. Dresden und Umgebung berichtet wird, erfolgt. Der Zulassungsbescheid vom 12.12.2008 hat die „Nichtkommerzialität“ und „Werbefreiheit des Programms“ herausgestellt.

UNSER ZEICHEN

DATUM
3. Mai 2010

THOMAS NEIE
Rechtsanwalt

KANZLEI
Herderstraße 7
04277 Leipzig

TELEFON
0341 306 7306

FAX
0341 306 7307

INTERNET
www.neie.de

EMAIL
info@neie.de

GESCHÄFTSKONTO
Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
Konto: 1100529043

FREMDGELDKONTO
Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
Konto: 1300004262

3.

Nichtkommerzielles Radio ist im und außerhalb des Freistaates Sachsen eine etablierte Form, den Zugang zum Radio für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

NKL ist zugleich Teil des rundfunkrechtlich gebotenen Konzeptes, Tendenzen der Medienkonzentration entgegenzuwirken (§ 7 Abs. 3 SächsPRG). Gäbe es nichtkommerziellen Rundfunk in der vorhandenen Form nicht, wäre ein weiterer Rundfunkanbieter im Freistaat Sachsen zuzulassen gewesen.

II. Finanzierung darf Zulassung nicht gefährden

1.

Das unter Beteiligung der SLM entwickelte Modell der Kooperation zwischen kommerziellen Rundfunkanbietern und den NKL ist gescheitert. Die kommerziellen Rundfunkanbieter sind nicht bereit, das ursprünglich auch ihren Interessen dienende Kooperationsmodell (Begrenzung der Anzahl der Marktteilnehmer) fortzusetzen; sie konnten mit der Media Broadcast GmbH keine Reduzierung der Kosten vereinbaren (epd medien 90/2009, Seite 11). Vermarktungsbemühungen der kommerziellen Anbieter stehen der festgelegten Programmart der NKL entgegen.

2.

Spenden und Mitgliedsbeiträge reichen nicht aus, um dauerhaft den Betrieb der NKL zu sichern. Die Kostenübernahme der SLM (Leipzig 8.850 Euro/ Jahr; Chemnitz 6.000 Euro/ Jahr) aus Verwaltungseinnahmen reicht nicht aus, um die Sende- und Leitungskosten zu sichern. Es werden nach dem bestehenden Vertrag der Sächsischen Gemeinschaftsprogramm GmbH & Co KG etwa 40.000 zzgl. Umsatzsteuer anteilig für die drei Veranstalter in Chemnitz, Dresden und Leipzig benötigt.

Insgesamt wendet die SLM nach dem Haushaltsplan 2010 jährlich ca. 35.000 Euro auf (LT-Drs. 5/1308).

3.

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz steht durch die Nichtumsetzung des Rundfunkstaatsvertrages einer an den Zielen des Gesetzes orientierten Entwicklung des Rundfunksystems entgegen. Statt einer Stärkung des Rundfunks ist eine Schwächung zu verzeichnen. Da die Media Broadcast GmbH nicht bereit ist, die Sächsische Gemeinschaftsprogramm GmbH und Co KG aus dem Vertrag zu entlassen, zugleich aber auch keine Verträge mit den NKL schließen will, sind das kommerzielle Programm und die NKL in der Existenz bedroht.

4.

Mit der Zulassung des nichtkommerziellen Rundfunks ist die Pflicht verbunden, die Existenz der zugelassenen Veranstalter durch gesetzliche Regelungen zu sichern. § 40 Abs. 1 Satz 4 RStV stellt die Förderung zwar in die Entscheidung des Landesgesetzgebers; eine andere Möglichkeit, funktionierende Rahmenbedingungen für nichtkommerziellen Rundfunk zu schaffen, ist nicht ersichtlich.

III. Landesanstalt stärken

1.

Die SLM sieht sich an einer weitergehenden Finanzierung von Sende- und Leitungskosten gehindert, weil die Sächsische Staatskanzlei eine gesetzliche Grundlage zur Förderung für erforderlich hält. Der nach dem Sächsischen Privatrundfunkgesetz zuständige Medienrat kann Förderungsentscheidungen selbst dann nicht treffen, wenn er dies für geboten hält.

2.

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz entzieht der SLM, einem wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben bewusst rechtlich verselbstständigtem Teil der Landesverwaltung, die Gestaltungsmöglichkeiten. Es ist sachlich nicht begründbar, die Frage der Förderung des NKL aus Mitteln des Rundfunkstaatsvertrages nicht der SLM zu überlassen.